

## Regelungen der Bundesländer zur Pflichtversicherung von Hunden

Bundesland	Rechtsgrundlage	Pflichtversicherung	Erfasste Hunde	Versicherungssummen	Zuständige Behörde gemäß § 158 c Abs. 2 Satz 1 VVG
<b>Baden-Württemberg</b>	§ 3 Abs. 2 a. E. PolizeiVO über das Halten gefährlicher Hunde	Nein *)			
<b>Bayern</b>	Art. 37 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz; KampfhundeVO	Nein *)			

\*) Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes wird "in der Regel" (Baden-Württemberg) bzw. "grundsätzlich" (Bayern) vom Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht.

<b>Berlin</b>	§ 1 Abs. 6 Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin	Ja	<b>Alle</b> ab 01.01.2005 neu angeschafften Hunde.	1 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden, 2-fache Jahresmaximierung	Es ist keine zuständige Behörde i.S.v. § 158 c Abs. 2 Satz 1 VVG benannt.
<b>Brandenburg</b>	§ 17 Abs. 5 OrdnungsbehördenG; § 1 Abs. 4 HundehV	Ja	American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier sowie Kreuzungen und 14 weitere Rassen, solange die fehlende Gefährlichkeit nicht vom Hundehalter gegenüber der Behörde nachgewiesen wurde.	500.000 EUR für Personenschäden, 250.000 EUR für sonstige Schäden	Es ist keine zuständige Behörde i.S.v. § 158 c Abs. 2 Satz 1 VVG benannt.
<b>Bremen</b>	§ 1 Abs. 6 Gesetz über das Halten von Hunden	Ja	Pitbull-Terrier, Bullterrier, American Staffordshire Terrier sowie Kreuzungen	Nicht geregelt	Es ist keine zuständige Behörde i.S.v. § 158 c Abs. 2 Satz 1 VVG benannt.
<b>Hamburg</b>	§ 12 Hamburgisches Gesetz über das Führen und Halten von Hunden - HundeG	Ja	Pitbull, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie Kreuzungen und 11 weitere Rassen, solange die fehlende Gefährlichkeit nicht vom Hundehalter gegenüber der Behörde nachgewiesen wurde; <b>alle</b> ab 01.04.2006 neu angemeldeten Hunde; ab <b>01.01.2007 jeder Hund</b> .	1 Mio. EUR für Personen- und sonstige Schäden	Für den Vollzug des ab dem 01.04.2006 geltenden Hundegesetzes ist das örtliche Bezirksamt zuständig.
<b>Hessen</b>	§ 71 a Abs. 2 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	Ja	Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier oder Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastino Napoletano.	500.000 EUR für Personen- und sonstige Schäden	Es ist keine zuständige Behörde i.S.v. § 158 c Abs. 2 Satz 1 VVG benannt.
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>		Nein			

## Regelungen der Bundesländer zur Pflichtversicherung von Hunden

Bundesland	Rechtsgrundlage	Pflichtversicherung	Erfasste Hunde	Versicherungssummen	Zuständige Behörde gemäß § 158 c Abs. 2 Satz 1 VVG
Niedersachsen	§ 10 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden - NHundG	Ja	Alle Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall durch die Behörde festgestellt wurde.	500.000 EUR für Personenschäden, 250.000 EUR für Sachschäden	Zuständige Behörden i.S.v. § 158 c Abs. 2 Satz 1 VVG sind die Landkreise und die kreisfreien Städte gemäß § 15 NHundG.
Nordrhein-Westfalen	§ 5 Abs. 5 LandeshundeG	Ja	Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie Kreuzungen; „Große Hunde“ (Widerristhöhe mind. 40 cm oder Gewicht mind. 20 kg).	500.000 EUR für Personenschäden, 250.000 EUR für sonstige Schäden	Es ist keine zuständige Behörde i.S.v. § 158 c Abs. 2 Satz 1 VVG benannt.
Rheinland-Pfalz	§ 4 Abs. 2 LHundG	Ja	Alle Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall durch die Behörde festgestellt wurde; American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen.	500.000 EUR für Personenschäden, 250.000 EUR für sonstige Schäden	Zuständige Behörden i. S. v. § 158 c Abs. 2 Satz 1 VVG sind nach § 12 LHundG die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltungen als örtliche Ordnungsbehörden.
Saarland	§ 2 Abs. 3 Nr. 4 PolizeiVO über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden	Ja	American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, American Pit Bull Terrier, sofern die fehlende Gefährlichkeit nicht durch Wesenstest gegenüber der Behörde nachgewiesen wird.	1 Mio. EUR für Personenschäden, 500.000 EUR für sonstige Schäden	Es ist keine zuständige Behörde i.S.v. § 158 c Abs. 2 Satz 1 VVG benannt. Zuständig i.S. der VO sind die Ortspolizeibehörden.
Sachsen	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden - GefHundG	Ja	American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier	Nicht geregelt	Es ist keine zuständige Behörde i.S.v. § 158 c Abs. 2 Satz 1 VVG benannt.
Sachsen-Anhalt		Nein			
Schleswig-Holstein	§ 9 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren	Ja	Alle Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall durch die Behörde festgestellt wurde; Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie Kreuzungen.	500.000 EUR für Personenschäden, 250.000 EUR für sonstige Schäden	Zuständige Behörden i.S.v. § 158 c Abs. 2 Satz 1 VVG sind gemäß § 16 i. V. m. § 9 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort).
Thüringen		Nein			